



Sie möchten unseren Verein mit einer Spende unterstützen?

### Herzlichen Dank dafür!

Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen - Spenden sind von der Steuer als Sonderausgaben abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden. Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er jedoch Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von 300,00 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“. Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) oder ein Bareinzahlungsbeleg sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers aus. Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzelspendenbescheinigungen aus.

---

### Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenbeleg) zur Vorlage beim Finanzamt. Bitte geben Sie im Verwendungszweck unbedingt das Wort „Spende“ an.

**Empfänger:** Turnverein 1888 Hallerstein e. V.  
Hallerstein 56  
95126 Schwarzenbach an der Saale

**Bankverbindung:** **IBAN:** DE41 7806 0896 0006 5104 77  
**Bank:** VR Bank Bayreuth-Hof eG

**Art der Zuwendung:** Geldspende  
**Höhe der Spende:** lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug  
**Datum der Spende:** lt. Zahlungsbeleg / Kontoauszug

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Hof StNr. 223/111/10393 vom 22.12.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO) verwendet wird.